

103. 1. Inwieweit kann der zur subsidiarischen Haftung verurteilte Brennereiunternehmer selbständig Revisionsgründe aus der Person seiner wegen Branntweinsteuerhinterziehung verurteilten Gewerksgehilfen, Verwalter oder Hausgenossen geltend machen, welche ihrerseits das Urteil haben rechtskräftig werden lassen?

Gesetz betr. die subsidiarische Haftbarkeit der Brennereiunternehmer

v. 8. Juli 1868 §. 1 (B.G.B. S. 404).

St.P.D. §§. 376. 397.

2. Unterbricht die gegen die vorgedachten Gewerksgehilfen und ihre Steuervergehen gerichtete Handlung des Richters auch die Verjährung der Strafverfolgung gegen den subsidiarisch haftbaren Brennereiunternehmer bezüglich seiner Haftbarkeit für alle Teilnehmer an den betreffenden Steuervergehen, oder unterbricht umgekehrt die gegen den subsidiarisch haftbaren Brennereiunternehmer gerichtete richterliche Handlung auch die Verjährung der Strafverfolgung gegen sämtliche Hauptschuldige?

St.G.B. §§. 66. 67. 68.

III. Straffenat. Ur. v. 7. Juni 1883 g. G. u. Gen. Rep. 1078/83.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Der mit der vierten Beschwerde von Seiten des Angeklagten F. erhobene Einwand der Verjährung erscheint nach Lage der Akten berechtigt.

Der Mitangeklagte H. G. ist für schuldig erklärt, in der Zeit vom 1. Januar 1878 bis 3. Januar 1880 in 59 Fällen dem Ch. G. und F. W. zur Begehung der gegen diese beiden festgestellten Steuervergehen durch That wesentlich Hilfe geleistet zu haben, und ist daraufhin zu einer Geldstrafe von M 10 030 und M 60 verurteilt, der Angeklagte F. aber auf Grund §. 1 des Reichsges. v. 8. Juli 1868 wegen jahrlässiger Mitschuld auch bezüglich der ganzen von H. G. verwirkten Geldstrafe für subsidiär haftbar erklärt worden. Nun macht die Revision des F. geltend, und wird durch die Akten bestätigt, daß die ursprünglich nur gegen Ch. G., H. und U. S. und F. geführte Voruntersuchung erst auf Grund Antrages der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 1881 mittelst Verfügung des Untersuchungsrichters vom

13. Juni 1881 gegen H. G. ausgedehnt worden ist. Darnach sind gemäß §. 7 E. G. z. St. G. B. alle vor dem 13. Juni 1878 liegenden Zuwiderhandlungen des H. G. gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer als verjährt zu erachten.

Kein Bedenken kann hiergegen daraus hergeleitet werden, daß gegen die Hauptthäter Ch. G. und W., deren Gehilfe H. G. gewesen, und ebenso gegen J. als subsidiär verantwortlichen Dienstherrn der ersteren die Voruntersuchung wegen der identischen Steuerhinterziehungen bereits durch Verfügung des Untersuchungsrichters vom 15. Dezember 1880 eröffnet worden ist. Denn diese richterliche Handlung betraf zwar dieselbe That, deren Teilnehmer H. G. gewesen, war aber ausdrücklich nicht gegen den letzteren, sondern gegen andere Angeklagte gerichtet (§. 68 St. G. B. s). Freilich ist dann in diesem ersten Stadium der Voruntersuchung auch schon H. G. am 17. Mai 1881, und zwar unter besonderem Hinweis auf die Gefahr strafrechtlicher Verantwortlichkeit, über den Gegenstand der späteren Anschuldigung vernommen worden, aber lediglich als Zeuge. Hätte daher auch der Untersuchungsrichter auf Grund des §. 189 St. P. O. selbständig die Untersuchung gegen H. G. mit erstrecken können, so läßt sich doch weder von der Zeugenvernehmung des H. G., noch von den sonstigen Handlungen des Untersuchungsrichters bis zum 13. Juni 1880 sagen, daß sie gegen H. G. gerichtet waren.

Vgl. Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 231.

Was aber die am 15. Dezember 1880 gegen J. eröffnete Voruntersuchung anbetrifft, so erstreckte sich diese zwar zweifellos auf dessen Verantwortlichkeit für die That des Ch. G. und W., aber nicht auf seine Mitverantwortlichkeit für etwaige Teilnahmehandlungen des H. G., welche damals noch außer Frage standen. Hierdurch konnte eine Unterbrechung der gegen H. G. laufenden Verjährung nicht eintreten.

Bedenklicher könnte es in prozessualer Hinsicht erscheinen, ob J., nachdem H. G. die gegen ihn erkannte Strafe hat rechtskräftig werden lassen, überhaupt befugt ist, materiellrechtliche, ausschließlich die Schuld des H. G. berührende Revisionsangriffe geltend zu machen. J. ist im gesetzlichen Sinne nicht Mitschuldiger des H. G. Seine subsidiäre Verantwortlichkeit für die uneinziehbaren, von seinen Gerwerksgehilfen verwirkten Geldstrafen ruht auf besonderen gesetzlichen Pflichten der Diligenz, welche sich auf den Brennereibetrieb, die Auswahl und An-

stellung des Hilfspersonales im allgemeinen, nicht auf die konkreten Zuwiderhandlungen der eigentlich Schuldigen beziehen.

Vgl. Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 381.

Indessen bleibt doch immer der positiv rechtliche Zusammenhang zwischen H. G. und F. bestehen, daß die Schuld und Verurteilung des ersteren den Umfang der eventuellen Strafbarkeit des letzteren bedingt. So gewiß F. in erster Instanz alles geltend machen durfte, was die Strafbarkeit der Hauptthäter, ihrer Teilnehmer und den hierdurch begrenzten Kreis seiner subsidiären Haftbarkeit zu mindern geeignet war, so gewiß ist ihm dieses Recht auch für die Revisionsinstanz einzuräumen.

Hieraus ergibt sich mit der prozessualen Berechtigung der F.'schen vierten Revisionsbeschwerde zugleich die Wirkung zu Gunsten des H. G., daß das angefochtene Urteil auch bezüglich seiner aufzuheben war (§. 397 St.P.D.).